

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Oktober 2025

Nr. 64

I n h a l t

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres des KIT	541
--	------------

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahrs des KIT

vom 24.10.2025

Aufgrund von § 69 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Art. 10, Art. 11, Art. 12 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 17.12.2024 (GBl. Nr. 114), hat der KIT-Senat unter Beteiligung des Personalrats gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) am 20.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres am KIT

Die „Satzung zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres“ des KIT vom 18. März 2019 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 12 vom 18.03.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Elternzeiten (§ 46 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 76 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 40 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO), Zeiten einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder Pflege (§ 72 Absatz 1 LBG) und Pflegezeiten (§ 74 LBG in Verbindung mit § 48 und § 48b AzUVO) werden auf die Mindestbeschäftigungszeit nach § 2 Absatz 1 angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 69 Absatz 1 bis 4 LBG) stehen einer Vollzeitbeschäftigung gleich.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nachstehenden Regelungen gelten auch für Beamtinnen und Beamte, die sich bereits in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 1 oder Absatz 4 befinden. Diese Teilzeitbeschäftigung muss jedoch den gesamten Bewilligungszeitraum für das Freistellungsjahr umfassen und ist der beantragten Kombination von Ansparphase und Freistellungszeitraum nach § 3 Absatz 4 zugrunde zu legen. Dabei darf der Mindestumfang der Beschäftigung nach § 69 Absatz 4 LBG nicht unterschritten werden.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Laufe der Lebensdienstzeit sind zwei Freistellungsjahre möglich. Ein zweites jedoch nur, wenn die Beamtin oder der Beamte unwiderruflich erklärt, dass sie oder er sogleich nach Ende der Freistellungsphase in den Ruhestand gehen wird. Unter dieser Voraussetzung dürfen die zwei Freistellungsjahre auch unmittelbar aufeinander folgen.“

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Freistellungsphase dauert mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr. Hauptberuflich

tätigem wissenschaftlichen Personal der Hochschulen nach § 44 Absatz 1 LHG kann wahlweise eine Freistellung von sechs Monaten oder einem Jahr gewährt werden. Eine Freistellungsphase von weniger als zwölf Monaten gilt ebenfalls als Freistellungsjahr im Sinne von Absatz 2.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Kombination von Ansparphase und Freistellungszeitraum können die nachfolgenden Varianten beantragt werden, dabei darf der Bewilligungszeitraum die Gesamtdauer von acht Jahren nicht überschreiten:

1 Jahr Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/2	1 Jahr	1 Jahr	50 %
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,7 %
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75 %
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80 %
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,3 %
6/7	6 Jahre	1 Jahr	85,7 %
7/8	7 Jahre	1 Jahr	87,5 %

6 Monate Freistellung (0,5 Jahre)

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/2	0,5 Jahre	0,5 Jahre	50 %
2/3	1 Jahr	0,5 Jahre	66,7 %
3/4	1,5 Jahre	0,5 Jahre	75 %
4/5	2 Jahre	0,5 Jahre	80 %
5/6	2,5 Jahre	0,5 Jahre	83,3 %
6/7	3 Jahre	0,5 Jahre	85,7 %
7/8	3,5 Jahre	0,5 Jahre	87,5 %

Wird gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 ein anderer Zeitraum der Freistellung als sechs Monate oder ein Jahr gewährt, richtet sich die Ansparphase jeweils nach der Dauer des Freistellungszeitraums entsprechend dem zugrundeliegenden Rechenmodell.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Während der Freistellungsphase entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Ein bis zu Freistellung nicht genommener Erholungsurlaub verfällt in der Regel mit Ablauf der gesetzlichen Fristen. Ausnahmsweise kann er auf Antrag nach § 25 Absatz 6 AzUVO bis nach dem Ende der Freistellungsphase verlegt werden.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anträge nach dieser Satzung sind mittels des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich oder per Email auf dem Dienstweg beim Personalservice einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten beizufügen. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist eine Stellungnahme der KIT-Fakultät sowie der zuständigen Bereichsleiterin oder des zuständigen Bereichsleiters beizufügen.

(2) Anträge auf Bewilligung des Freistellungsjahrs sind mit konkreter Benennung der Anspar- und Freistellungsphase spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase zu stellen. Ein Antrag auf den abweichenden Beginn der Freistellungsphase nach § 3 Absatz 5 soll in der Regel mit dem Antrag auf Genehmigung des Freistellungsjahrs verbunden werden. Er ist spätestens sechs Monate vor dem Ende der Ansparphase zu stellen.

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die jeweils im Staatshaushaltsgesetz (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in § 6a Absatz 1, Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 10 beziehungsweise § 3 Absatz 15 Staatshaushaltsgesetz 2023/2024 festgelegten Regelungen und die ergänzenden Regelungen der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung beziehungsweise für die Bereiche außerhalb der Personalausgabenbudgetierung zu beachten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)